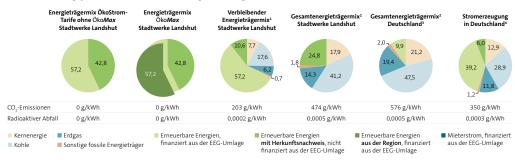
5. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2021 erhalten Sie folgende Angaben:



¹THbest, Grund- und Ersatzversorgung, Heizstrom, Gewerbe | ² Durch die EnWG-Novelle 2021 entfällt die Angabe des Anteils "Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage" 3 Berechnung der Stadtwerke Landshut | 4 Quelle: BDEW

6. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktdaten siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

7. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Stromgrundversorgungsverordnung (EB StromGVV).

8. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr

Sa. 9.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871 Fax: 0871 1436 2052

E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de Internet: www.stadtwerke-landshut.de



STROMPRODUKTE

Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Elektrizität Zweitarifzähler Stand: 01.01.2023

1. Allgemeine Hinweise

Diese Informationen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität beliefern. Diese Informationen regeln darüber hinaus die Bedingungen der Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung

2.1 Strompreise für Zweitarifzähler (gültig ab 01.01.2023)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	9,54	11,35
Verbrauchspreis Hochtarif (HT)	ct/kWh	28,56	33,99
Verbrauchspreis Niedertarif (NT)	ct/kWh	21,27	25,31

kundenorientiert. nachhaltia. effizient.



Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Grund- und Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	114,36	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 28,56 NT 21,27

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe *	HT 1,590 NT 0,610
EEG-Umlage	0,000
KWKG-Umlage	0,357
§ 19 StromNEV-Umlage	0,417
Offshore-Netzumlage	0,591
Abschaltbare Lasten-Umlage	0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter kWh		6,00
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	21,28	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	81,28	HT 11,01 NT 10,03

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	33,08	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 17,55 NT 11,24

^{*} In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.2 Mehrkosten für digitale Zähler (gültig ab 01.01.2023)

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet. Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Zweitarif		€/Monat	
		netto	brutto
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung		0,56	0,67
Zweitarif	Jahresverbrauch	€/Monat	
	kWh/a	netto	brutto
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 2.000	0,77	0,92
	2.001 bis 3.000	1,26	1,50
	3.001 bis 4.000	1,97	2,34
	4.001 bis 6.000	3,36	4,00
	6.001 bis 10.000	6,17	7,34
	10.001 bis 20.000	8,27	9,84
	20.001 bis 50.000	11,07	13,17
	50.001 bis 100.000	13,17	15,67

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau. Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.3 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag – Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag 00.00 – 24.00 Uhr

Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

2.4 Zusätzliche Entgelte und Kosten (gültig seit 01.01.2021)

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.4.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69€	17,48€
2.4.2	Rechnungskopie	4,20€	5,00€

3. Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung mit Elektrizität

Die Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung (in der Regel Standardlastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV) entnehmen Sie bitte dem gesonderten Preisblatt. Als Nicht-Haushaltskunden gelten Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh beziehen.

4. Eintarif/Zweitarif – was passt für mich?

Ab einem Jahresverbrauch von über 2.500 kWh und einem Niedertarifanteil von ca. 50 % (= 1.250 kWh) lohnt sich bereits die getrennte Erfassung von Hoch- und Niedertarifverbräuchen für Sie. Weitere Informationen sowie eine Berechnungshilfe zur Schwachlastregelung finden Sie unter www.stadtwerke-landshut.de > Strom > Häufig gestellte Fragen (FAQ) & Infos.